

Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2012

Mittwoch, den 04.04.2012

Nummer 683

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen des Stadtrates	1
Nutzungs-, Vergabe- und Gebühren satzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda	3
Öffentlichen Ausschreibung nach § 12 Abs.2 VOL/A	9
Auftragsbekanntmachung (Richtlinie 2004/18/EG)	10
Öffentliche Bekanntmachungen zu Änderungen des Bebauungsplanes	15
Öffentliche Bekanntmachungen von Aufstellungsbeschlüssen zum Bebauungsplan	17
Informationen/ Informacije	
Kursangebote des Sportclubs Hoyerswerda	19
Angebot der Verbraucherzentrale	19
Mitteilung zur Wiedereinführung der alten Heimatkennzeichen in Sachsen	20
Erscheinungstag nächstes Amtsblatt	20

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der
30. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt
Hoyerswerda am 27.03.2012 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss,
Frau Carmen Lötsch, als Geschäftsführerin der Zoo,
Kultur und Bildung Hoyerswerda gemeinnützigen
GmbH mit Wirkung vom 01.04.2012 zu bestellen.
Beschluss-Nr.: 0457a-I-12/318/30.

Der Stadtrat beschloss,
dass die Stadt Hoyerswerda Gründungsmitglied des
länderübergreifenden „Tourismusverbandes Lausitzer
Seenland e.V.“ wird.
Beschluss-Nr.: 0556-I-12/319/30.

Der Stadtrat beruft
nachfolgend aufgeführten sachkundigen Einwohner als
beratendes Mitglied mit Wirkung vom 01.04.2012 in
den Schul-, Kultur – und Sozialausschuss: Herrn
Gernot Kunze.
Beschluss-Nr.: 0562-I-12/320/30.

Der Stadtrat beruft
nachfolgend aufgeführten sachkundigen Einwohner als
beratendes Mitglied mit Wirkung vom 01.04.2012 in
den Verwaltungsausschuss: Herrn Marcel Ritter.
Beschluss-Nr.: 0563-I-12/321/30.

Der Stadtrat beschloss
die Stellungnahme der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
zum Entwurf der Fortschreibung des Schulnetzplanes
des Landkreises Bautzen.
Beschluss-Nr.: 0547-II-12/322/30.

Der Stadtrat beschloss
die Neufassung der Nutzungs-, Vergabe- und
Gebührensatzung für Sportanlagen der Stadt
Hoyerswerda (Anlage 1).
Beschluss-Nr.: 0559-II-12/323/30.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss

Für das Gebiet nördlich der Bahnanlagen in Zeißig östlich des Bahnüberganges im Zuge der Bundesstraße B 96 bzw. westlich des Bahnüberganges im Zuge des Schmiedeweges sowie südlich der Straße zum Industriegelände ist ein Bebauungsplan zur Entwicklung eines Standortes für Photovoltaikanlagen aufzustellen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entspricht den in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage dargestellten räumlichen Grenzen.

Beschluss-Nr.: 0535a-III-12/324/30.

Der Stadtrat beschloss

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 Altstadtgebiet Hoyerswerda wird entsprechend der Anlage 1 geändert.

Beschluss-Nr.: 0539-III-12/325/30.

Der Stadtrat beschloss

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauGB für das Plangebiet des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Altstadtgebiet Hoyerswerda entsprechend Anlage 1.

Beschluss-Nr.: 0540a-III-12/326/30.

Der Stadtrat beschloss

Für das Gebiet des Lebensmittelhandelsstandortes an der Schulstraße in Hoyerswerda gegenüber der Grundschule „Am Park“ ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entspricht den in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage dargestellten räumlichen Grenzen.

Beschluss-Nr.: 0541-III-12/327/30.

Der Stadtrat beschloss

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung bzw. im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf „Photovoltaikanlage Alte Kläranlage“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom Oktober 2011 wird folgende Abwägung beschlossen: Siehe Anlage 1 und 2 der Beschlussvorlage.

Beschluss-Nr.: 0545-III-12/328/30.

Der Stadtrat beschloss

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt

1. den städtebaulichen Vertrag (Anlage 1 zur Beschlussvorlage) zur Vorbereitung und Durch-

führung der Vorhaben „Einkaufszentrum Teschenstraße – Hoyerswerda“ und „Altenpflegeheim Spremberger Straße – Hoyerswerda“ zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Dresdner Projektentwicklungs GmbH zu unterzeichnen,

2. den Reservierungsvertrag (Anlage 2 zur BV) zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Dresdner Projektentwicklungs GmbH zum Grunderwerb durch die Dresdner Projektentwicklungs GmbH zu unterzeichnen.
3. Zur haushaltsrechtlichen Sicherung der Vertragsabschlüsse wird die Verwaltung, im Vorgriff auf die Haushaltssatzung 2012, ermächtigt und beauftragt, eine Verpflichtungsermächtigung 2012 in Höhe von 250T€ (HH- Stelle 6150.9870.451) zu veranschlagen.
4. Eine vollständige Abbildung im städtischen Haushalt (gemäß Anlage 3) hat umgehend nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu erfolgen.

Beschluss-Nr.: 0546a-III-12/329/30.

Der Stadtrat beschloss

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung bzw. im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanänderungsentwurf „Krabat-Mühle“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom August 2011 wird folgende Abwägung beschlossen: Siehe Anlage 1 und 2 der Beschlussvorlage.

Beschluss-Nr.: 0548-III-12/330/30.

Der Stadtrat beschloss

1. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Badestrand Westufer Scheibe-See“ – Stadt Hoyerswerda – in der Fassung vom Februar 2012 (Anlage 1 der Beschlussvorlage) und die textlichen Festsetzungen (Anlage 2 der Beschlussvorlage) werden bestätigt.
2. Die Begründung zum Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Badestrand Westufer Scheibe-See“ – Stadt Hoyerswerda – in der Fassung vom Februar 2012 (Anlage 3 der Beschlussvorlage) wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: 0552-III-12/331/30.

Der Stadtrat beschloss

Im Wege der Selbstbindung des Stadtrates wird die Verwaltung beauftragt, die in der Anlage unter Ziffer 2 ausgewiesenen Maßnahmen, die aus vorzeitig abgelösten Ausgleichsbeträgen finanziert werden,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

schnellstmöglich umzusetzen.

Beschluss-Nr.: 0555a-III-12/332/30.

Der Stadtrat beschloss

Für das Bauvorhaben „Umbau, Sanierung und Erweiterung „Bürgerzentrum Konrad Zuse – Braugasse 1““

wird die Leistung für das Los 4 – Baumeister-arbeiten-Rohbau TO I, TO II, TO III-Bodenplatte vergeben an die NEU & REKO BAU GLOTZ GmbH, Trebuser Straße 11, 02906 Niesky zu einer geprüften Angebots-summe von 510.498,15 €.

Beschluss-Nr.: 0557-III-12/333/30.

Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012 und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), rechtsbereinigt mit Stand vom 05. Juni 2010 hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 27.03.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind die kommunal betriebenen Sportstätten (Sporthallen und Sportplätze) der Großen Kreisstadt Hoyerswerda und die durch entsprechende vertragliche Regelungen gebundenen Sportstätten (siehe Anlage 2).
Diese Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.
2. Die Satzung über die Nutzungs- und Gebührenordnung gilt für alle Nutzungen von Anlagen im Sinne von Ziff. 1, welche auf der Grundlage dieser Nutzungs- und Gebührenordnung im Rahmen einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung genutzt werden sollen.
3. Der Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. übernimmt als Dienstleister für die Großen Kreisstadt Hoyerswerda die Koordinierung der Sportstättenvergabe inklusive der dazu notwendigen Vertragsbearbeitung in Abstimmung mit den Fachämtern.

§ 2 Zweck - Berechtigter Personenkreis

1. Die Sportanlagen werden städtischen Schulen, Sportvereinen, Freizeitsportgruppen, sonstigen Institutionen und Vereinen sowie Einzelpersonen

zur Verfügung gestellt.

Weiteres regelt der § 12.

2. Sie können zur regelmäßigen, zur zeitweiligen Benutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen werden.

§ 3 Überlassung

1. Für die Nutzung von Sportanlagen im Sinne des § 1 Pkt. 1 werden Gebühren gemäß Anlage 1 erhoben.
Aus besonderen Gründen kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
Besondere Gründe sind insbesondere:
a) regionale und überregionale Meisterschaften mit offiziellem Charakter, der durch den Landes-sportbund Sachsen e.V. anerkannten Fachver-bände.
Nach Antragsstellung beim Sportbund Lausitzer Seenland- Hoyerswerda e.V., entscheidet der Verwaltungsausschuss über den Antrag.
Der Antrag ist mindestens 1 Monat vorher schriftlich einzureichen.
2. Die Stadt überlässt die Sportanlagen den Nutzern im jeweils zum Zeitpunkt der Überlassung bestehenden Zustand.
3. Nach gemeinsamer Prüfung durch das zuständige Fachamt und den Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. sowie unter Einbeziehung des betreffenden Vereins kann Übungsgruppen das Üben untersagt; einzelne Anlagen, insbesondere die Naturrasenplätze, aus Erhaltungsgründen ganz oder teilweise gesperrt oder nur für bestimmte Veranstaltungen und Übungen zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Sportanlage wird nur dem Nutzer überlassen, mit welchem ein öffentlich-rechtlicher Nutzungs-vertrag abgeschlossen wurde.
5. Die Nutzung einer Sportanlage ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Benutzungszeit gestattet. Die für die jeweilige Anlage geltenden Ordnungen (Stadion- und Sport-hallenordnung) sind einzuhalten.

Amthche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

6. Eine Überlassung der Sportanlage durch den Nutzungsberechtigten an Dritte ist nicht zulässig.
7. Die Nutzung einer Sportanlage ist nur in Anwesenheit einer von der Schule/vom Verein/Veranstalter benannten verantwortlichen volljährigen Person gestattet.
8. Wird dem Nutzer ein Schlüssel überlassen, übt er für den gesamten Zeitraum der Nutzung, von Schlüsselübernahme bis zur Abgabe, das Hausrecht aus. Die Verschlussicherheit ist zu garantieren. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte sowie die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt. Der Schlüssel ist nach Beendigung des Nutzungsvertrages dem Verantwortlichen der Sportanlage unverzüglich zurückzugeben.
9. Bediensteten der Stadt oder deren Beauftragten ist in Ausübung ihrer Dienste jederzeit der Zutritt zu gestatten.

§ 4 Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung einer Sportanlage schließt die Benutzung der Toiletten-, Wasch- und Duschräume ein.
2. Vereinseigene Geräte können mit Genehmigung des Fachamtes in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr untergebracht werden, sofern die räumlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 5 Sportfremde Benutzung

1. Anträge auf Benutzung städtischer Sportanlagen zu sportfremden Veranstaltungen sind schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Benutzungstermin beim Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. einzureichen.
2. Die Überlassung einer Sportanlage zur sportfremden Nutzung erfolgt vorbehaltlich der Erteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen.
3. Gebühren werden auf der Grundlage dieser Satzung und dem Gebührentarif lt. Anlage 1 erhoben.
Gesonderte Aufwendungen, die über die üblichen in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Betriebs- und Bewirtschaftungskosten hinausgehen, sind kostendeckend zu ersetzen.

§ 6 Gastronomische Versorgung

1. Eine gastronomische Versorgung in einer Sportanlage kann entsprechend den Gegebenheiten und vorbehaltlich der Erteilung der gesetzlich

vorgeschriebenen Genehmigungen gestattet werden:

- Gewerbetreibenden auf Antrag des Nutzers
 - Sportvereinen bei Wettkampfbetrieb in eigener Verantwortung, sofern der Erlös ausschließlich für Vereinszwecke verwendet wird.
2. Die gastronomische Versorgung ist mit dem jeweiligen Betreiber der Sportanlage abzustimmen.
 3. Die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen der Lebensmittelaufsicht zur Verabreichung von Speisen und Getränken in Sportanlagen sind einzuhalten.
 4. Abfälle aus der Versorgungstätigkeit sind vom Versorger auf dessen Kosten zu beseitigen.
 5. In besonderen Fällen (z.B. Großsportveranstaltung) kann zusätzlich die direkte Verbrauchsabrechnung anhand von Medienzählern verlangt werden. In diesem Fall sind die Medienzähler durch den Versorger anzubringen. Der Zählerstand ist protokollarisch im Beisein des Verantwortlichen der Sportanlage festzuhalten.
 6. Betriebskosten für die gastronomische Versorgung sind durch den Versorger zu tragen.
 7. Ausnahme: Bei kommerziellen Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, kann der Betreiber der Sportanlage im Einzelfall gesonderte Verträge abschließen.

§ 7 Werbung

1. Der Antrag zur Anbringung bzw. Aufstellung von stationären bzw. mobilen Werbeträgern in Sportanlagen ist schriftlich beim Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. einzureichen.
2. In städtischen Sporthallen ist grundsätzlich nur eine mobile Werbung und nur zu Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes gestattet.
3. Die Anbringung bzw. Aufstellung von Werbeträgern ist mit dem jeweiligen Betreiber der Sportanlage rechtzeitig abzustimmen.
4. Die Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Werbeträger obliegt dem werbenden Sportverein / Veranstalter.

§ 8 Pflichten der Nutzer

1. Der Nutzer hat die Nutzungs- und Gebührenordnung sowie die für die jeweilige Sportanlage geltende Ordnung einzuhalten. Er hat alle Personen, welche die Sportanlage aufsuchen, auf die geltenden Bestimmungen dieser Ordnung in geeigneter Weise hinzuweisen und sie zu deren Beachtung anzuhalten.

Amthche Bekantmachungen / Hamtske wozjewjenja

2. Der Nutzer hat vor Nutzung Sportanlage und Sportgeräte auf ihre ordnungsgemäÙe Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Beschädigte Anlagen und Sportgeräte sind sofort kenntlich zu machen und auÙer Betrieb zu setzen. Sie sind sofort dem verantwortlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu melden bzw. in das ausliegende Mängelbuch einzutragen.
3. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine "Erste Hilfe" leisten können. Die notwendigen Ausrüstungen sind vom Nutzer zu stellen. Für die Absetzung eines Notrufes ist der Nutzer selbst verantwortlich.

§ 9 Haftung

1. Die Nutzung der städtischen Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der Nutzer stellt die Große Kreisstadt Hoyerswerda von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage, Räume, Zugangswege und Geräte stehen.
3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an der überlassenen Sportanlage, Räumen, Zugangswege und Geräten
 - infolge unsachgemäÙen Gebrauchs
 - mutwilliger Zerstörung
 - durch Verletzung der Anzeigepflicht entstanden sind.
5. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
6. Die Stadt haftet für Sach oder Vermögensschäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt auch im Bezug auf ihre Bediensteten.
7. Bei höherer Gewalt und Unfall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 10 Versicherung

1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausrei-

chende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

2. Auf Verlangen hat der Nutzer vor Abschluss des Nutzungsvertrages die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 11 Kündigung

1. Eine Kündigung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsvertrages durch die Stadt ist aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - 1.1 wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen die Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung durch den Nutzer
 - 1.2 Missbrauch der Schlüsselberechtigung
 - 1.3 nachweisliche Nichtauslastung der beantragten Nutzungszeit bei gleichzeitig gemeldetem Bedarf anderer Nutzer
 - 1.4 dringender Eigenbedarf der GroÙen Kreisstadt Hoyerswerda
 - 1.5 unvorhergesehene notwendige Bau-Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen
 - 1.6 höhere Gewalt
2. Eine Kündigung durch den Nutzer ist möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

§ 12 Vergabe

1. Die Nutzung einer Sportanlage bedarf in jedem Fall eines schriftlichen Antrages.
2. Der Antrag ist mit dem jeweils gültigen Formblatt des Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. einzureichen. Der Sportbund Lausitzer Seenland Hoyerswerda e.V. ist für die Terminsetzung zur Abgabe der Anträge zuständig und teilt dies seinen Mitgliedern rechtzeitig mit. Für Nichtmitglieder gilt grundsätzlich eine Antragsfrist von einem Monat zum Schuljahresende. Die Meldung des Eigenbedarfes der Schulen für den Schulsport erfolgt bis zum Schuljahresende des laufenden Schuljahres.
3. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportanlage bzw. von Sportgeräten besteht nicht.
4. Es gelten folgende Prioritäten:
 1. Schulen
 2. Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen und Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. sind

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

3. Freizeitsportgruppen
4. sonstige Benutzergruppen
5. Die Vergabe von Benutzungszeiten für Regeltrainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt in Abstimmung mit dem Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. und dem Verantwortlichen der jeweiligen Sportanlage. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sportstätten effektiv genutzt werden.
6. Die Schließzeiten der Sportanlagen werden durch das Fachamt und den Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. jährlich bestimmt. Eine Vergabe in dieser Zeit ist in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich.
7. Die zweckentsprechende Belegung der vergebenen Benutzungszeit kann von den Bediensteten des Sportbundes Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. und der Stadtverwaltung Hoyerswerda jederzeit kontrolliert werden.
8. Die Überlassung der Sportanlage zur Benutzung erfolgt mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsvertrages.
9. Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind die Vertragspartner im Sinne dieser Satzung und Berechtigte, die Nebenleistungen in Anspruch nehmen.
Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.
10. Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
11. Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
 - a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten sind
12. Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Vertrag sind zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Nutzungs-, Vergabe- und Gebührenordnung für Sportanlagen der Stadt Hoyers-

werda vom 01.01.2006 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 28.03.2012

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Skora

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1

Nutzerkategorien

- A) Schulsport (Pflichtaufgabe der Kommune)
- B) Sportvereine die Mitglied im Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. / Landessportbund Sachsen e.V. sind und die Zuwendungsvoraussetzungen der Sportförderrichtlinie erfüllen
- B1) Kinder- und Jugendsportgruppen (bis 18.Jahre)
 Pro Kinder- Jugendsportgruppe erhält der Verein drei Trainingsstunden pro Woche (entspricht zwei Trainingseinheiten) kostenfrei.
 Eine Sportgruppe entspricht 10 Kindern/Jugendlichen (Grundlage bildet die Bestandserhebung des Landessportbundes zum 01.01. des Jahres)
 Für Talente- und Leistungsstützpunkte erfolgen Sonderregelungen.
 Der Regelwettkampfbetrieb ist kostenfrei.
 Ab der dritten Trainingseinheit in der Woche werden Gebühren wie in Nutzergruppe B2 berechnet.
- B2) Erwachsenensportgruppen und gemischte Sportgruppen (Jugendliche und Erwachsene)
- C) Freie Träger der Jugendhilfe und sonstige gemeinnützige Einrichtungen / Vereine.
- D) sonstige Nutzer

Turnhallen / Sportmehrzweckräume

Kategorie I / bis 500 m²

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4 h 7,00 €/ Stunde	7,00 €/Stunde	13,00 €/Stunde	18,00 €/Stunde

(Grundschule (GS) „Am Park“, GS „An der Elster“, „Lindenschule“, Mittelschule (MS) „Am Planetarium“, G.-E.-Lessing-Gymnasium Halle 2

Kategorie II / 501m² bis 1300m²

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4 h 10,00€/ Stunde	10,00 €/Stunde	18,50 €/Stunde	31,00 €/Stunde

(GS Am Adler „Handrij Zejler“, MS „Am Stadtrand, G.-E.-Lessing-Gymnasium Halle 1, Sporthalle Knappenrode, Sporthalle des SBLS)

Kategorie III / ab 1301 m²

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4h 13,00 €/ Stunde	13,00 €/Stunde	37,00 €/Stunde	61,00 €/Stunde

(Leon-Foucault-Gymnasium Halle 1, Jahnsporthalle)

Sportplätze

Rasenplätze

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4 h 13,00 €/ Stunde	13,00 €/Stunde	52,00 €/Stunde	78,00 €/Stunde

(bei Kleinfeldnutzung jeweils Halbierung der Gebühr für die Plätze)

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

Kunstrasenplätze

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4h 13,00 €/ Stunde	13,00 €/Stunde	52,00 €/Stunde	78,00 €/Stunde

(bei Kleinfeldnutzung jeweils Halbierung der Gebühr für die Plätze)

Leichtathletikanlagen

Nutzerkategorie A	Nutzerkategorie B1	Nutzerkategorie B2	Nutzerkategorie C	Nutzerkategorie D
Kostenfrei	3 h/Woche kostenfrei ab 4h 12,00 €/ Stunde	12,00 €/Stunde	23,00 €/Stunde	45,00 €/Stunde

Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportplatz: 2 Rasenplätze, 1 Kunstrasenplatz,
1 Kunstrasenplatz Kleinfeld
Leichtathletikanlagen

Sportforum: 1 Rasenplatz, 1 Kunstrasenplatz, Leichtathletikanlagen

Sondernutzungsflächen/Nebenflächen

bis 100 m² 10,00 €/Stunde
ab 100 m² 15,00€/Stunde

Sozialgebäude

Umkleideräume mit Sanitärbenutzung 5,00 € bis 15,00 €/Stunde
(bei gleichzeitiger Nutzung der Sportanlagen inklusive)

Beratungsraum 5,00 € bis 10,00 €/Stunde

Büro 5,00 € bis 10,00 €/Stunde

Anlage 2

kommunal bewirtschaftete Sportstätten

Sporthalle der Grundschule „Am Adler Handrij Zejler“	Dresdner Str. 43b
Sporthalle der Grundschule „Am Park“	Schulstraße 2
Sporthalle der Grundschule „An der Elster“	F.-J.-Curie-Str. 54
Sporthalle der Lindenschule	Herderstraße 26
Sporthalle der Mittelschule „Am Stadtrand“	Am Stadtrand 2
Sporthalle der Mittelschule „Am Planetarium“	Collinsstraße 26
Sporthalle 1 des Leon-Foucault-Gymnasium	Straße des Friedens 25/26
Sporthalle 1 des Lessinggymnasium	Pestalozzistraße 1
Sporthalle 2 des Lessinggymnasium	Kolpingstraße 31
Sporthalle Knappenrode	Karl-Marx-Straße

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

Durch Dritte bewirtschaftete kommunale Sportstätten, auf welche die Satzung Anwendung findet

<u>Sportstätte</u>	<u>Träger</u>
Sporthalle des Sportbundes Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. R.-Schumann-Str. 10	Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V.
Jahnsporthalle L.-Herrmann-Str. 11	SC Hoyerswerda e.V.
Jahnsportplatz L.-Herrmann-Straße	Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V.
Sportforum Nieskyer Str. 13	Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V.

Durch Dritte bewirtschaftete kommunale Sportstätten auf welche die Satzung keine Anwendung findet

Sporthalle des Karate Do e.V. Stauffenbergstraße	Karate Do Hoyerswerda e.V.
Landesleistungsstützpunkt-Halle D.-Bonhoeffer-Straße	SC Hoyerswerda e.V.
Sporthalle des TTC Hoyerswerda e.V. R.-Schumann-Str. 10 (Förderschule N. Kopernikus)	TTC Hoyerswerda e.V.
Alfred-Scholz-Sportplatz Gaußstraße 20	ESV Lokomotive Hoyerswerda e.V.
Sportplatz ZeiBig Spohlaer Straße 6	SV ZeiBig e.V.
Knappenkampfbahn Knappenrode Karl-Marx-Straße	SV „Glückauf“ Knappenrode e.V.

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

Vergabenummer: II/40/12/11

a) zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle /
zuschlagserteilende Stelle / Stelle, bei der die
Angebote einzureichen sind:

Stadt Hoyerswerda
Vergabestelle VOL
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda
Telefon: 0 35 71/45 61 51 / 0 35 71/ 45 61 23

Telefax: 0 35 71/45 78 61 51 / 0 35 71/45 78 61 23

E-Mail:
carmen.skora@hoyerswerda-stadt.de
petra.seuken@hoyerswerda-stadt.de

b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung

c) Form der Einreichung:
schriftlich bei der unter a) aufgeführten Stelle

d) Art, Umfang und Ort der Leistung:
Art:
Reinigungsleistungen in der Grundschule

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

„Lindenschule“ der Stadt Hoyerswerda

Umfang:

Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung sowie Außenreinigung, Pflege der Außenanlagen und Winterdienst

Ort der Leistungserbringung:

Grundschule „Lindenschule“, J.-G.-Herder-Straße 26, 02977 Hoyerswerda

e) Losweise Vergabe:

Nein

f) Zulassung von Nebenangeboten:

Nein

g) Ausführungsfrist:

Beginn: 01.08.2012

Ende: 31.07.2013 mit Verlängerungsoption bis 31.07.2015

h) Stelle für die Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG, Bereich Vergabeunterlagen
Tharandter Straße 23 - 33
01159 Dresden

i) Ablauf Angebotsfrist / Bindefrist:

Angebotsfrist:

23.04.2012, 13.45 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 25.06.2012

j) geforderte Sicherheitsleistungen:

Keine

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Verweisung auf die Vorschriften:

Die Zahlungen erfolgen nach den Regelungen der VOL/B.

l) Geforderte Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bieter:

Vordruck "Eigenerklärung" mit den darin geforderten Erklärungen (Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre / aktuelle Referenzen, die mit der ausgeschrieben Leistung vergleichbar sind / Angaben zur Anzahl der Beschäftigten / Vorhandensein von Sachkunde im Umgang mit Desinfektionsmitteln und Desinfektionsreinigern / Verpflichtung zur Zahlung von Mindestlohn)

Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung /-ummeldung
Betriebshaftpflichtversicherung

Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zur Bestätigung seiner Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister anfordern.

m) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten:

zu erfragen bei unter h) angegebenen Stelle

n) Zuschlagskriterien:

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes anhand folgender Kriterien:

70 Prozent Preis

30 Prozent Einsatzzeit

Auftragsbekanntmachung

(Richtlinie 2004/18/EG)

hier. Umbau /Erweiterung Lessinggymnasium

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:	Stadt Hoyerswerda
Postanschrift:	S.-G.-Frentzel-Str.1
Ort:	Hoyerswerda
Postleitzahl:	D-02977
Land:	Deutschland (DE)

Kontaktstelle:

Dezernat III – Technische Dienstleistungen

VOB - Vergabestelle

Bearbeiter:

Frau Halina Zschieschang

Telefon:

+49 3571 456549

E – Mail:

Halina.Zschieschang@hoyerswerda-stadt.de

Fax:

+49 3571 45786549

Internet:

www.hoyerswerda.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannte Kontaktstelle sowie Frau Ines Hofmann vom Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften; Sachgebiet Hochbau

S.-G.-Frentzel-Str. 1, D-02977 Hoyerswerda

Tel. +49 3571 456548, Fax +49 3571 45786548

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

E - Mail: Ines.Hofmann@hoyerswerda-stadt.de

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen sind erhältlich bei:

(siehe auch unter IV.3.3)

Offizielle Bezeichnung: SDV AG, Vergabeunterlagen
 Postanschrift: Tharandter Straße 23 - 35
 Ort: Dresden
 Postleitzahl: D-01159
 Land: Deutschland
 Telefon: +49 351 4203-1477
 E – Mail: vergabeunterlagen@sdv.de
 Fax: +49 351 4203-1460
 Internet: www.vergabe24.de

Angebote sind zu richten an:

Stadt Hoyerswerda
 Dezernat III, VOB - Vergabestelle
 S.-G.-Frentzel-Str. 1
 D-02977 Hoyerswerda
 BRD

1.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeiten

Einrichtung des Öffentlichen Rechts – Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft nicht im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber.

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber

Umbau und Erweiterung Lessing-Gymnasium Hoyerswerda, 2. Bauabschnitt
 Pestalozzistraße 1, 02977 Hoyerswerda, BRD

Los 220 – Abbruch- und Entkernungsarbeiten innen;
 Vergabe – Nr. 24/12 HB

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung

Bauftrag

Hauptausführungsort: D-02977 Hoyerswerda

NUTS – Code: DED23

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung

keine Rahmenvereinbarung

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags

Das Bauvorhaben "Umbau und Erweiterung Lessing-Gymnasium Hoyerswerda" beinhaltet die Sanierung des vorhandenen Hauptgebäudes, den Abbruch von Gebäudeteilen und die Errichtung von Erweiterungsbauten. Das Vorhaben ist in zwei Bauabschnitte gegliedert. Inhalt des 1. Bauabschnittes war der Neubau einer Erweiterung des Schulgebäudes und der Neubau eines Mehrzweckgebäudes. Die Arbeiten zum 1. Bauabschnitt wurden bereits realisiert.

Im II. Quartal 2012 soll mit dem 2. Bauabschnitt begonnen werden. Dieser beinhaltet den Umbau und die Modernisierung des bestehenden Schulgebäudes und der Aula einschließlich Außenanlagen sowie Umbauten, Neubauten und Modernisierungen im Sportbereich. Im bestehenden Schulgebäude (Haupthaus) erfolgt eine Neuordnung der Räume. Gleichzeitig werden in allen drei Geschossen zusätzliche Sanitärräume angeordnet. Das Dach des Schulgebäudes wurde bereits erneuert. Die Sanierung des Auladaches soll im 2. Bauabschnitt erfolgen. Die gesamte Fassade erhält ein Wärmedämmverbundsystem. Die Fenster bleiben erhalten. Alle Räume erfahren eine Renovierung an Wand, Boden und Decke. Die Innentüren werden erneuert.

Inhalt dieser Ausschreibung sind Entkernungsarbeiten sowie der Rückbau von Bodenbelägen und Wandverkleidungen.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand 45000000
(Bauarbeiten)

Zusatzteil *keine*

Ergänzende Gegenstände
 45210000

(Bauleistungen im Hochbau)
 45214200 *(Bauarbeiten für Schulgebäude)*

45111100 *(Abbrucharbeiten)*

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

II.1.7) Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA)

II.1.8) Aufteilung in Lose: nein

II.1.9) Nebenangebote sind zugelassen.

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang

Los 220 – Abbruch- und Entkernungsarbeiten innen Vergabe – Nr. 24/12 HB

200 m² Fliesen abbrechen (Wand/Boden); 2.125 m² Bodenbelag abbrechen (z.T. mehrlagig); Baustelleneinrichtung; Rückbau: 50 St. Türen, 125 St. Heizkörper, diverses Mobiliar (Tische, Stühle, Schränke), 25 St. Waschbecken, 125 m² Akustikdecke und Dämmung

II.2.2) keine Optionen

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Los 220 – Abbruch- und Entkernungsarbeiten innen Vergabe – Nr. 24/12 HB

Beginn der Auftragsausführung: 14.05.2012
Ende der Auftragsausführung: 30.06.2012

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme;
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die

der Auftrag vergeben wird

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung

Keine

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Folgende Unterlagen sind zum Nachweis der Eignung einzureichen:

- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
- Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
- Angaben nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 a – i VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Leistungen
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse
Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärungen zur Eignung“ vorzulegen. Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zur Bestätigung seiner Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung anfordern.

Bei ausländischen Bietern sind gleichwertige Bescheinigungen des Herkunftslandes vorzulegen (vgl. § 6 a Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

entfällt

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

entfällt

II.2.4) Vorbehaltene Aufträge nein

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

Los 220 – Abbruch- und Entkernungsarbeiten innen
Vergabe – Nr. 24/12 HB

niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird keine elektronische Auktion durchgeführt.

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber

Los 220 – Abbruch- und Entkernungsarbeiten innen:
24/12 HB

V.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: ja

durch Vorinformation

Bekanntmachungs-Nr. im ABl. der EU:
2011/S 224-363347 vom 20.11.2011

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von

Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Die Unterlagen sind kostenpflichtig.

Die Vergabeunterlagen in Papierform sind bestellbar bei:

SDV AG
Vergabeunterlagen
Tharandter Straße 23 – 35
D-01159 Dresden
Tel. +49 351 4203-1477
Fax +49 351 4203-1460
Mail: vergabeunterlagen@sdv.de
URL: www.vergabe24.de

Die Vergabeunterlagen in elektronischer Form werden auf www.vergabe24.de bereitgestellt.

Papierform der Vergabeunterlagen:

Los 220 – Abbruch- und Entkernungsarbeiten innen:
22,35 EUR

Die Bestellung ist möglich per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe des Verwendungszwecks **24/12 HB_Los 220-hoy** an die oben angegebene Adresse. Die Bezahlung kann durch Lastschriftzugsermächtigung, Verrechnungsscheck bzw. Überweisung auf das Konto der

SDV AG
Postbank Leipzig
Konto-Nr. 0156600907
BLZ 86010090
erfolgen.

Die Auslieferung erfolgt erst nach Eingang eines Zahlungsbeleges. Die Bestellung der Papierform ist ebenfalls unter www.vergabe24.de nach kostenpflichtiger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung möglich. Bei Vorliegen des Leistungsverzeichnisses in Dateiform (z.B. im GAEB-Format) erfolgt dessen Auslieferung bei der Papierform auf CD-ROM.

Elektronische Form der Vergabeunterlagen:

Los 220 – Abbruch- und Entkernungsarbeiten innen:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

11,90 EUR

ist unter www.vergabe24.de nach kostenpflichtiger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschrift-einzugsermächtigung abrufbar. Das Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote

20.04.2012 11.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe

entfällt

IV.3.6) Sprache, in der die Angebote verfasst werden können

deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebotes

19.05.2012

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag / Uhrzeit: 20.04.2012 11.00 Uhr

Ort: Stadt Hoyerswerda
Neues Rathaus
S.-G.-Frentzel-Str. 1
D-02977 Hoyerswerda
1. Obergeschoss, Zimmer
2.34 *(Hinweis: Der Raum
ist nur zur Submission
besetzt!)*

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

Bieter und deren Bevollmächtigte

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Dies ist kein wiederkehrender Auftrag.

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, dass aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird.
Es handelt sich um folgendes Vorhaben und/oder Programm:

"Europäischer Fond für regionale Entwicklung (EFRE) der Europäischen Union" und "Förderprogramm Investive Schulhausbauförderung des Freistaates Sachsen"

VI.3) Zusätzliche Angaben

Die Abgabe von Nebenangeboten ohne Abgabe eines Hauptangebotes ist nicht zulässig.

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

VI.4) Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: 1. Vergabekammer des
Freistaates Sachsen
bei der Landesdirektion
Leipzig

Postanschrift: Braustraße 2
Ort: Leipzig
Postleitzahl: D-04107
Land: Deutschland
Telefon: +49 341 977-1040
Fax: +49 341 977-1049
E – Mail: poststelle@ldl.sachsen.de
Internet: www.ldl.sachsen.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die auf Grund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Das gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2 GWB.

§ 101 a Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind

Offizielle Bezeichnung: 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig

Postanschrift: Braustraße 2
Ort: Leipzig
Postleitzahl: D-04107
Land: Deutschland
Telefon: +49 341 977-1040
Fax: +49 341 977-1049
E – Mail: poststelle@ldl.sachsen.de
Internet: www.ldl.sachsen.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union in Luxemburg

Dietmar Wolf
Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hoyerswerda – Nardt, Erweiterung Nordwest“

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat am 28.02.2012 beschlossen, für das Gewerbegebiet Nardt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hoyerswerda – Nardt, Erweiterung Nordwest“ nach § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen nordwestlich gelegenen Teilbereich im Gewerbegebiet Nardt, südlich des Thrunegrabens.

Die am südwestlichen Rand des Bebauungsplanes liegenden Teilflächen sollen als Standort für Photovoltaikfreiflächenanlagen genutzt werden.

Dazu ist die bisher festgesetzte Art der baulichen Nutzung so zu ändern, dass nur noch Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie zulässig sind.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entsprechen der in der folgenden Abbildung dargestellten räumlichen Grenze.

Zur weiteren fachlichen Erörterung des Bebauungsplanes steht der Fachbereich Stadtplanung während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch

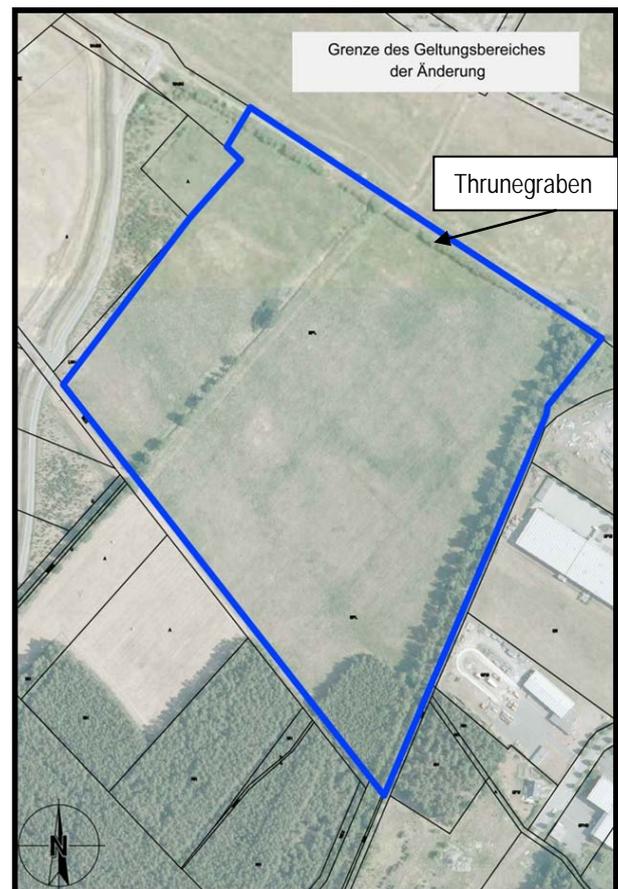
8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag :

8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag

8.00 – 12.00 Uhr
zur Verfügung



Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hoyerswerda – Nardt, Erweiterung Südwest“

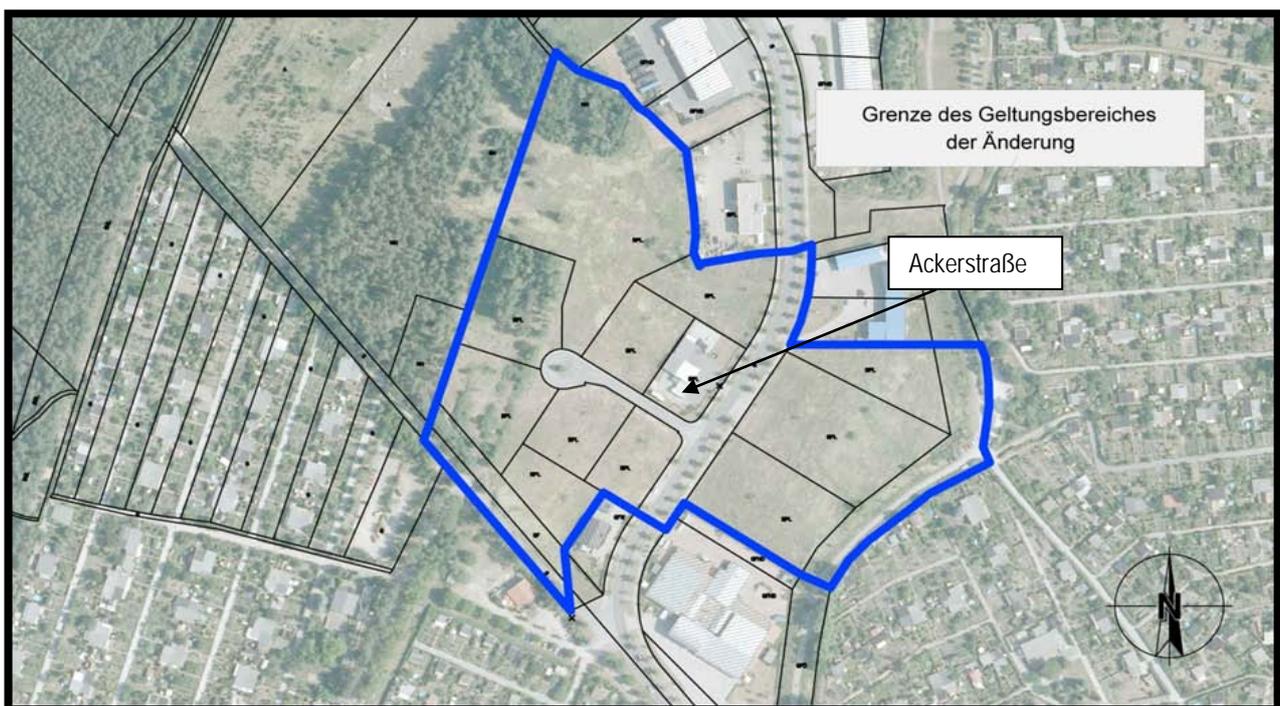
Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat am 28.02.2012 beschlossen, für das Gemeindegebiet den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hoyerswerda – Nardt, Erweiterung Südwest“ nach § 2 Abs. 1 BauGB erneut zu ändern.

Der Geltungsbereich umfasst einen südwestlich

gelegenen Teilbereich im Gewerbegebiet

- westlich der Ackerstraße und
- nördlich der Rosa-Luxemburg-Straße.

Noch nicht gewerblich genutzte Flächen sollen zu einem Standort für Photovoltaikanlagen entwickelt werden. Dazu ist die hier bisher festgesetzte Art der baulichen Nutzung so zu ändern, dass nur noch Anlagen zur Stromerzeugung als solarer Strahlungsenergie zulässig sind. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes entspricht der in der folgenden Abbildung dargestellten räumlichen Grenze



Zur weiteren fachlichen Erörterung des Bebauungsplanes steht der Fachbereich Stadtplanung während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr,
13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr,
13.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

zur Verfügung.

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Solarfeld 2 – Hoyerswerda Neustadt“

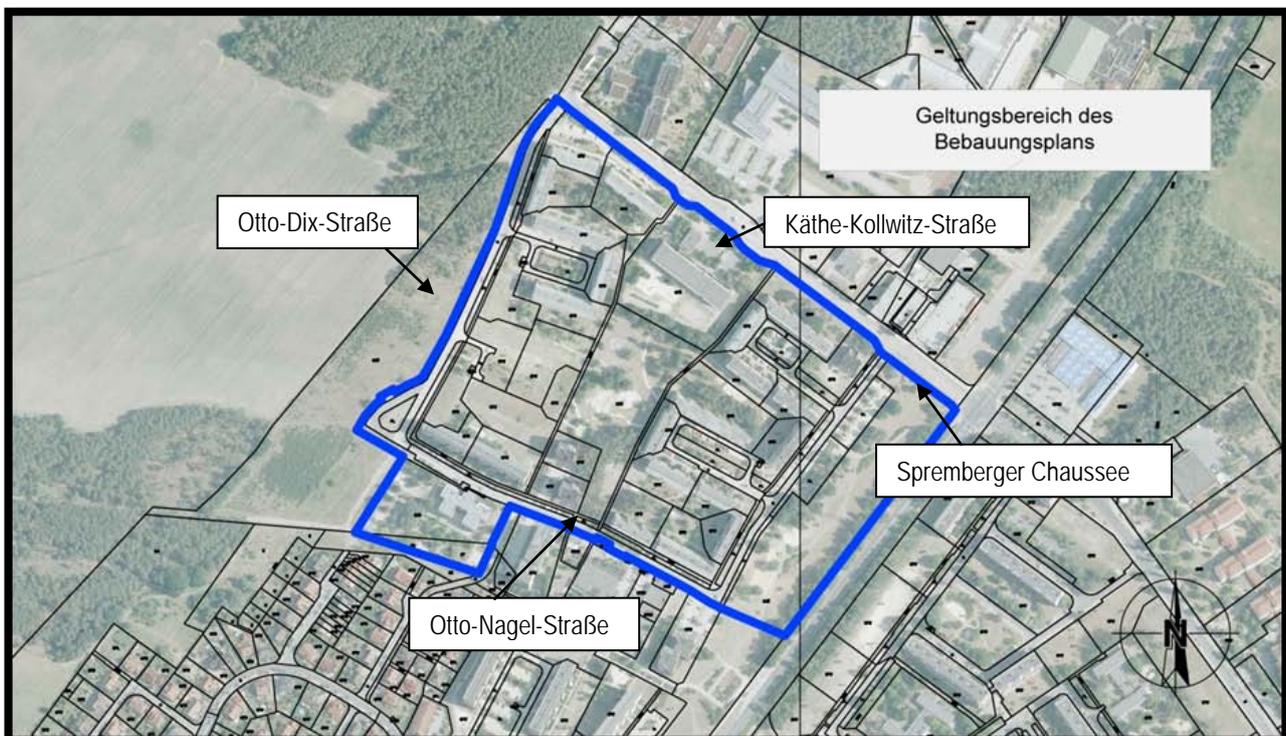
Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat am 28.02.2012 beschlossen, für den Bereich WK 10 den Bebauungsplan „Solarfeld 2 – Hoyerswerda Neustadt“ nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der Bereich des ehemaligen Wohngebietes WK 10 soll mit dem Rückbau der teilweise noch vorhandenen Gebäude zum Standort für Photovoltaikanlagen entwickelt werden.

Im Gebiet:

- nordwestlich der Spremberger Chaussee zwischen den Einmündungen Grünewaldring und Käthe-Kollwitz-Straße
- südlich der Käthe-Kollwitz-Straße
- östlich der Otto-Dix-Straße und
- nördlich der Otto-Nagel-Straße, unter Einbeziehung des ehemaligen Kindergartens.

ist dazu ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entspricht der in der folgenden Abbildung dargestellten räumlichen Grenze.



Zur weiteren fachlichen Erörterung des Bebauungsplanes steht der Fachbereich Stadtplanung während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch

8.00 – 12.00 Uhr,
13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr
	13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zur Verfügung

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Solarfeld 3 - Hoyerswerda Zeißig“

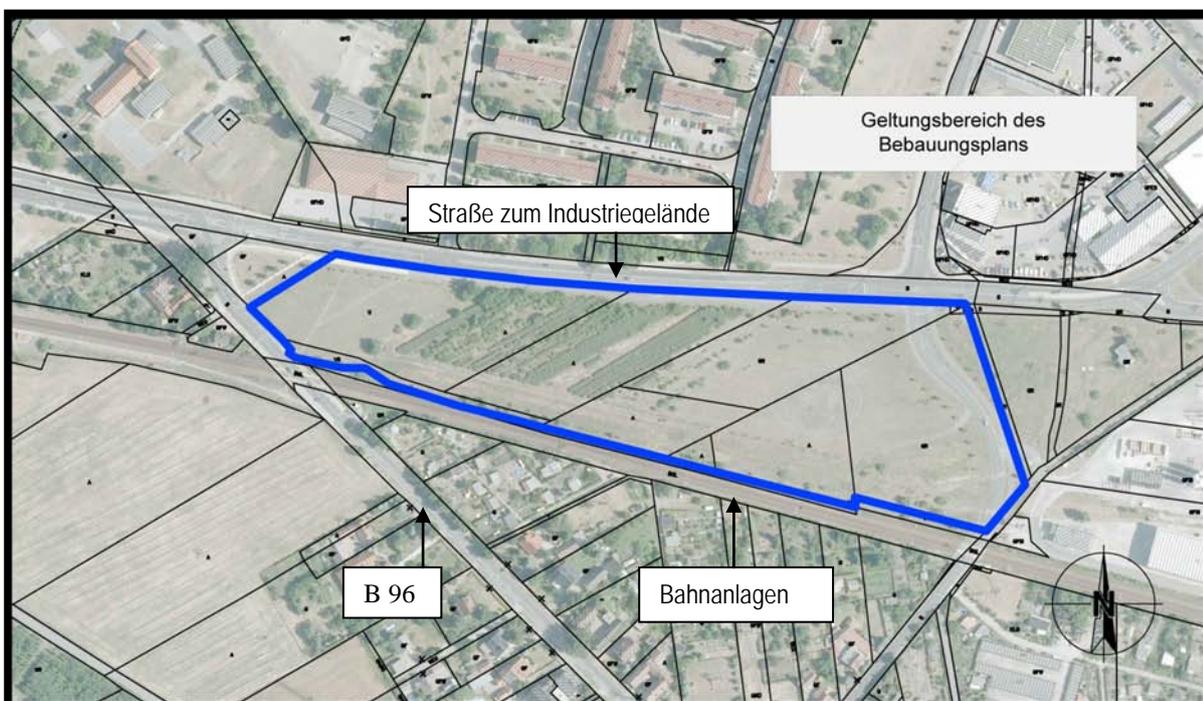
Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat am 27.03.2012 beschlossen, für das Gemeindegebiet den Bebauungsplan „Solarfeld 3 - Hoyerswerda Zeißig“ nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Für das Gebiet, folgendermaßen begrenzt:

- nördlich der Bahnanlagen in Zeißig,

- östlich des Bahnüberganges im Zuge der Bundesstraße B 96
- westlich des Bahnüberganges im Zuge des Schmiedeweges sowie
- südlich der Straße zum Industriegelände

ist ein Bebauungsplan zur Entwicklung eines Standortes für Photovoltaikanlagen aufzustellen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entspricht der in der folgenden Abbildung dargestellten räumlichen Grenze.



Zur weiteren fachlichen Erörterung des Bebauungsplanes steht der Fachbereich Stadtplanung während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch

8.00 – 12.00 Uhr,
13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag

8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

zur Verfügung.

Skora
Oberbürgermeister

Informationen / Informacije

Angebote des Sportclub Hoyerswerda e.V.:

Dance Aerobic mit vielen Zumba-Elementen

Für die arbeitende Bevölkerung besteht jeden Donnerstag von 19.30-20.30 Uhr in der Turnhalle des Johanneum die Möglichkeit, sich bei der Dance Aerobic mit zahlreichen und intensiven Zumba-Bewegungen auszupowern, fit und aktiv zu halten sowie Spaß an der Bewegung zu finden. Rhythmus,

Choreografie und Musik mit flotten Bewegungen bringen den Kreislauf in Schwung, fördern die Konzentrationsfähigkeit und bescheren ein unterhaltsames Gemeinschaftserlebnis. Tanz ist Bewegung und Bewegung ist Leben.

Interessierte sind recht herzlich zum Schnuppern und Ausprobieren eingeladen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Sportclub Hoyerswerda e.V. unter der 03571-6079825.

Wirbelsäulengymnastik Fern Ost

Am Mittwoch, den 18.04.2012 von 9.15 – 10.15 Uhr startet ein neuer Wirbelsäulenkurs Fern-Ost. Hierbei lernen Sie die vielfältigen Elemente des Tai Chi und Qi Gong sowie Elemente aus dem Pilates kennen. In den Kurseinheiten wird es eine Kombinationen aus Atem-, Bewegungs- und Meditationsübungen geben, die dazu beitragen sollen eine Aktivierung und Regulierung der Lebensenergie, um innere Gelassenheit und

Ausgeglichenheit zu erreichen. Die fließenden, wie in Zeitlupe ausgeführten Körperübungen sollen ein langes Leben fördern und Krankheiten vorbeugen.

Der Kurs findet in den Räumlichkeiten der Jahnsporthalle, L.-Herrmann-Str. 11 statt, läuft über 10 Wochen und kann von den Krankenkassen bis zu 100 % bezuschusst werden. Wer Interesse hat, meldet sich beim Sportclub Hoyerswerda e.V. unter der Tel.-Nr.035716079825

Angebot der Verbraucherzentrale:

Bücher im Internet verkaufen: komfortabel und lohnenswert

Die Verbraucherzentrale Sachsen hat zehn Online-Buchhändler im Vergleich zu ebay getestet und festgestellt: Vergleichen lohnt sich. Die ersten Schritte, um Bücher im Netz zu verkaufen, sind denkbar einfach. Ohne sich zunächst bei den einzelnen Buchhändlern aufwendig registrieren zu müssen, kann man direkt auf der jeweiligen Homepage die ISBN des Buches eingeben und sofort erhält man den aktuellen Ankaufspreis.

In Hinsicht auf andere Kriterien sollten sich Verbraucher jedoch zunächst informieren.

So stellen die Ankauf-Portale unterschiedlich hohe Anforderungen an den Zustand der Bücher. Daher sollte man stets genau auf die beim jeweiligen Anbieter geltenden Zustandsanforderungen achten, um nicht am Ende seine Bücher wieder zurückzuerhalten. Einige Online-Ankäufer berechnen dann Kosten für die Rücksendung, andere Plattformen kaufen auch erst ab einem bestimmten Mindestankaufswert an, der bis zu 15,00 € betragen kann.

Wer es bequem haben will, kann die Bücher abholen lassen und muss sie lediglich verpacken. Kosten für die Einsendung der Bücher entstehen selten. Die meisten

Online-Ankäufer bieten die Möglichkeit eines vorfrankierten Versandetiketts oder einen Lieferschein zum Selbstaussenden.

Teilweise ist auch eine Versandkostenerstattung möglich. Auch bei der Auszahlung des Geldes gibt es Unterschiede. Hier schwanken die Zeiträume zwischen 24 Stunden und 9 Tagen nach Eingang und Prüfung der Bücher, bis eine Auszahlung entweder über PayPal, auf ein beim Buchhändler bestehendes Kundenkonto oder direkt aufs eigene Bankkonto zu verzeichnen ist.

Ein hartnäckiges Vergleichen des Verbrauchers kann im Ergebnis sehr lukrativ sein. Aktuelle Bestseller, begehrte Klassiker und aktuelle Auflagen von gängigen Fachbüchern lassen sich am besten über die Internetplattform ebay verkaufen. Dies ergab eine Testabfrage beendeter Angebote von diversen Büchern im Februar und März 2012 im Vergleich zu den Online-Ankäufern.

Vorauslagen gängiger Fachbücher hingegen können je nach Aktualität bei den Ankauf-Portalen höhere Preise erzielen.

Wer also keine Mühe scheut und optimal vergleicht, der kann beim „Ausmisten“ des Bücherregals sein

Informationen / Informácie

Sparschwein füttern. Die ausführlichen Ergebnisse des Tests können unter www.verbraucherzentrale-

sachsen.de nachgelesen werden.

Wiedereinführung der alten Heimatkennzeichen in Sachsen**Minister Morlok traf sich mit Bürgermeistern zum weiteren Vorgehen**

Zum Thema Wiedereinführung alter Heimatkennzeichen traf sich heute Verkehrsminister Sven Morlok mit den Bürgermeistern und Vertretern der 25 Städte, die sich bereits für ihr altes Kfz-Kennzeichen stark gemacht hatten. Es wurde über den aktuellen Stand der Wiedezulassung informiert: Die Initiative des Freistaates Sachsen zur Wiedereinführung der alten Heimatkennzeichen ist weit fortgeschritten, ein Entwurf des Bundesverkehrsministeriums zur Umsetzung liegt auf dem Tisch.

Minister Sven Morlok (FDP): „Sachsens Bürger sollen die Freiheit haben, selbst zu entscheiden, mit welchem Kfz-Kennzeichen sie Heimatort oder Landkreis repräsentieren möchten. Unser Vorstoß auf Bundesebene ist erfolversprechend. Noch in diesem Sommer könnten die alten Heimatkennzeichen wieder zugelassen werden.“

Das Vorhaben, den Bürgern bei den Kfz-Kennzeichen Wahlfreiheit zu geben, findet in den sächsischen

Städten eine breite Resonanz.

Der Oberbürgermeister von Hoyerswerda, Stefan Skora, nahm an der Besprechung teil: „Kfz-Kennzeichen ermöglichen in Deutschland die regionale Identifizierung eines Fahrzeuges und des Halters. Mit der Wiedereinführung ausgelaufener Kfz-Kennzeichen erhalten Städte also die Möglichkeit einer deutlich wahrnehmbaren zusätzlichen Wiedererkennung. Als Oberbürgermeister begrüße ich die Unterstützung durch den Freistaat, da sie lokale Identität fördert und eine nicht zu unterschätzende Marketingmaßnahme darstellt.“ Hoyerswerda hatte Interesse an einer Wiedereinführung der Altkennzeichen bekundet. Mit Umsetzung der Verordnung könnte im Landkreis Bautzen das Autokennzeichen HY wieder neu zugelassen werden.

Derzeit wird der Verordnungsentwurf des Bundesverkehrsministeriums zur Wiedezulassung der alten Kfz-Kennzeichen in den Ressorts, den Ländern und Verbänden abgestimmt. Anschließend wird der Verordnungsentwurf dem Bundesrat zugeleitet.

Mit einem Inkrafttreten der Verordnung wird bei Zustimmung des Bundesrates im Sommer gerechnet.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 10. April 2012

I M P R E S S U M**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.